

Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Münster

hier: rechtsfähiger Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb
Stand der Satzung: 1.4.1999, letzte Änderung: September 2020
in Münster

§ 1

Name und Sitz

Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen „*Forstbetriebsgemeinschaft Münster*“.

Sie hat ihren Sitz in Münster.

Sie ist eine Forstbetriebsgemeinschaft nach dem Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) und ein wirtschaftlicher Verein im Sinne von § 22 BGB.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke zu verbessern.

Sie hat folgende Aufgaben:

- Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte.
- Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben
- Bau und Unterhaltung von Wegen
- Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes
- Beschaffung von Saatgut, Pflanzen, Zaunmaterial, Düngemittel, Unkrautbekämpfungsmittel und sonstigen Forstschutzmittel usw.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Die Forstbetriebsgemeinschaft kann auf schriftlichen Antrag Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Waldflächen oder von zur Aufforstung bestimmten Grundstücken als Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand; gegen einen ablehnenden Bescheid kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- 2) Beruht die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an einem Grundstück, so ist sie vererblich; sie kann zusammen mit dem Grundstück durch Rechtsgeschäft auf einen anderen übertragen werden. Wird sie bei der Veräußerung des Grundstücks nicht auf den Erwerber übertragen, hat dieser einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Das gleiche gilt für den Erwerber eines Teiles der angeschlossenen Waldfläche eines Mitglieds.
- 3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Mitgliedschaft auf einem vererbten oder übertragenen Nutzungsverhältnis an dem angeschlossenen Grundstück beruht.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit der Veräußerung oder dem sonstigen Verlust des Eigentums oder der Nutzungsberechtigung an der gesamten angeschlossenen Grundfläche; es sei denn, daß sie mit der Grundfläche auf den Rechtsnachfolger übertragen worden ist.
- 2) Die Mitgliedschaft kann ferner durch schriftliche Kündigung an den Vorstand beendet werden. Die Kündigung ist frühestens zum Ende des vierten Geschäftsjahres seit Beitritt zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.
- 3) Mitglieder können aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Forstbetriebsgemeinschaft eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlußfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
- 4) Eine Erstattung von gezahlten Beiträgen und Umlagen erfolgt grundsätzlich nicht.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - b) die Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen, an den sonstigen Vorteilen, die die Forstbetriebsgemeinschaft ihren Mitgliedern bietet und an den Erträgen teilzuhaben,
 - c) Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Forstbetriebsgemeinschaft zu machen,
 - d) die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen,
 - e) sich bei Auferlegung einer Vertragsstrafe durch den Vorstand zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu wenden.
- 2) Durch die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft bleiben die Rechte der Einzelnen, ihre Grundstücke zu veräußern, sie zu belasten oder über sie anderweitig zu verfügen, oder Erzeugnisse der Grundstücke zu vermarkten unberührt.
- 3) Datenschutz
 - a) Zur Erfüllung der Zwecke und der Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
 - b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - a. Das Recht auf Auskunft
 - b. Das Recht auf Berichtigung
 - c. Das Recht auf Löschung
 - d. Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 - e. Das Recht auf Datenübertragung
 - f. Das Widerspruchsrecht
 - c) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt an anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 - d) Zur Erfüllung der Geschäftsführungs- und Holzvermarktungstätigkeiten werden die Daten den beauftragten Dienstleistern zur Verfügung gestellt.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) die Vereinsbelange zu fördern und die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe zu beachten,
 - b) Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, auf ihren zum Zusammenschluß gehörenden Grundstücken im Rahmen des Zumutbaren zu dulden,
 - c) Umlagen und Beiträge fristgerecht zu entrichten,
 - d) das Eigentum der Forstbetriebsgemeinschaft schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen,
 - e) die gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Veräußerung durch Vermittlung der Forstbetriebsgemeinschaft bestimmten Walderzeugnissen ganz oder teilweise durch diese zum Verkauf anbieten zu lassen und hierzu fristgerecht bereitzustellen. Eine Verkaufsverpflichtung des einzelnen Mitglieds entsteht nur nach vorheriger Verkaufseinwilligung.
 - f) Änderungen der Besitz- und Eigentumsverhältnisse an den Waldflächen, ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und der Bankverbindung mitzuteilen.
 - g) die Vorgaben von beschlossenen Zertifizierungssystemen einzuhalten.
- 2) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die im § 6 Abs. 1 genannten Pflichten, so kann der Vorstand eine Vertragsstrafe bis zu 1.000,00 Euro verhängen. Das Mitglied kann gegen die Vertragsstrafe binnen einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Vertragsstrafe aufheben oder mildern.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
3. Grundsätze der Geschäftsführung,
4. Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen,
5. die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren, Anteilseinanlagen und sonstigen Entgelten,
6. die Aufnahme von Darlehen für den Verein,
7. die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
8. die Verwendung von Erträgen und Erlösen,
9. die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Forstbetriebsgemeinschaft gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters,
10. die Änderung der Satzung,
11. Anträge auf Aufnahme, in Fällen der Ablehnung durch den Vorstand,
12. die Verhängung von Vertragsstrafen in Berufungsfällen,
13. die Auflösung des Vereins.

§ 9

Vorsitz, Einberufung, Niederschrift

- 1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Er muß sie außerdem einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zehn Tagen.
- 3) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muß:
 1. Ort und Tag der Versammlung,
 2. Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
 3. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
 4. Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlußfähigkeit,
 5. die Tagesordnung,
 6. die Beschlüsse unter Angaben des Abstimmungsverhältnisses.Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

- 1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangene 10 ha seiner angeschlossenen Grundfläche, höchstens jedoch zwei Fünftel der Gesamtstimmen. Gesamthandigentümer und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.
- 2) *Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.*
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 4) Beschlüsse über eine Satzungsänderung, über die Grundsätze der durchzuführenden Aufgaben, sowie über gemeinsame Verkaufsregeln bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Drittel, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins von mindestens vier Fünftel der Stimmen der beschlußfähigen Versammlung.
- 5) Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, das jedoch auch damit nicht über mehr als ein Fünftel der Gesamtstimmen der Forstbetriebsgemeinschaft verfügen darf.
- 6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.
- 7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können ausnahmsweise auch durch den Vorstand schriftlich herbeigeführt werden.

In diesem Fall wird allen Mitgliedern der Beschlußantrag zugestellt und ihnen eine Frist von 14 Tagen gesetzt, innerhalb welcher sie dem Antrag schriftlich zustimmen oder ihn ablehnen können. Für die schriftliche Abstimmung gelten hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse die gleichen Bedingungen wie für eine Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter und 4 Beisitzern (Ortsvertrauensleuten).
- 2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre, wobei alle zwei Jahre die Hälfte der Positionen zur Wahl stehen. Nach Ablauf von 2 Jahren scheiden der stellv. Vorsitzende, der 1. und der 3. Beisitzer aus. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- 3) Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden eingeladen. Die Einladungsfrist soll in der Regel drei Tage betragen.
- 4) Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
- 6) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muß:
 1. Ort und Tag der Sitzung,
 2. Namen der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 3. die Art der Einladung und die Einladungsfrist,
 4. die Tagesordnung,
 5. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte der FBG nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, dass die Forstbetriebsgemeinschaft ihre satzungsgemäßen Aufgaben erfüllt.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder, ihre Stimmrechte und die angeschlossenen Grundstücke zu ersehen sind,
 2. Abschluß und Kündigung von Arbeits- und Anstellungsverträgen,
 3. Beschluß der Aufnahmeanträge,
 4. Beschluß über schriftliche Abstimmungen,
 5. Verhängung von Vertragsstrafen.
- 2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Forstbetriebsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Sie haben außerdem insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Geschäftsführung der FBG und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 2. Vermögensverwaltung der FBG und Anweisung von Zahlungen.

§ 13 Geschäftsführung

- 1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übergeben. Die Befugnisse des Geschäftsführers sind schriftlich festzuhalten.

§ 14
Ehrenamt, Kostenerstattung

- 1) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.
- 2) Nachgewiesene Kosten die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit für die Forstbetriebsgemeinschaft entstehen, werden auf Anforderung ersetzt.
- 3) Für den Geschäftsführer und kann der Vorstand eine angemessene Vergütung festsetzen.

§ 15
Finanzierung der Aufgaben

Die Forstbetriebsgemeinschaft finanziert ihre Aufgaben durch Beiträge, Anteilseinlagen, sonstige Entgelte und durch staatliche Beihilfen (Zuwendungen).

§ 16
Rechnungslegung, Entlastung

- 1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben möglichst binnen 12 Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.
- 2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

§ 17
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Forstwirtschaftsjahr.

§ 18
Verhältnis zum Waldbauernverband

- 1) Die Forstbetriebsgemeinschaft ist kooperativ dem „*Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V.*“ angeschlossen. Die korporative Mitgliedschaft steht einer Einzelmitgliedschaft nicht entgegen. Soweit Forstbetriebsgemeinschafts-Mitglieder oder Bewerber um die Mitgliedschaft für ihren Waldbesitz keine gleichzeitige Mitgliedschaft beim Waldbauernverband wollen, bleibt ihre Rechtsstellung in der Forstbetriebsgemeinschaft oder die Entscheidung über die Aufnahme in die Forstbetriebsgemeinschaft davon unberührt.
- 2) Weil die Forstbetriebsgemeinschaft Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit dem Waldbauernverband legt, wird der Vorsitzende der zuständigen Kreisgruppe des Waldbauernverbandes als deren Vertreter zu den Mitgliederversammlungen der Forstbetriebsgemeinschaft eingeladen. Er hat beratende Stimme.

§ 19
Auflösung

- 1) Im Falle der Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
- 2) Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vereinsvermögen den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.
- 3) Der amtierende Vorstand übernimmt die Liquidation des Vereins gem. § 48 BGB, soweit nicht besondere Liquidatoren bestellt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung in Münster am 30.09.2020 beschlossen.

Der Vorsitzende:

Benedikt Herold